№ 21. 1878. Jahrgang IX.

Israelitische Wochen-Schrift

für die religiösen und socialen Interessen des Judenthums.

Erscheint jeden Mittwoch u. kostet sammt dem allwöchentlich erscheinenden „Jüd. Literaturblatt“ von Rabb. Dr. M. Rahmer bei allen Postämtern u. Buchhandlungen vierteljährlich 2 Mark 50 Pf. Mit directer Zusendung: in Deutschland 12 Mk. (7 fl.); nach dem Auslande: 15 Mk. (18 Frcs.) jährlich.

Einzelnummern der „Wochenschrift“ à 25 Pf. des „Literaturblatts“ à 15 Pf.

Verantwortlicher Redakteur und Herausgeber

Rabbiner Dr. A. Treuenfels in Stettin.

Magdeburg, 22. Mai.

Inhalt:

Wochen-	Mai. 1878.	Ijar. 5638.	Kalender.
Mittwoch . . .	22	19	
Donnerstag . .	23	20	
Freitag	24	21	
Sonnabend . .	25	22	בחקתי (Ende 8 U. 54 M.) Perek 5. Omer 37.
Sonntag . . .	26	23	
Montag	27	24	
Dienstag . . .	28	25	

Die Juden vor dem Tribunal d. Wissenschaft.

II.*)

Das Maiheft der Westermann'schen Monatsschrift bringt uns die Fortsetzung und den Schluß der Abhandlung Schleidens über „die Romantik des Martyriums bei den Juden im Mittelalter.“ Haben wir schon in dem Berichte über den ersten Theil bemerkt, daß er für den geschichtskundigen Juden wenig Neues enthalte, so können wir dies bezüglich des anderen Theiles um so eher constatiren, weil er fast nur geschichtliche Thatsachen berichtet. Es ist aber dieser Umstand mehr ein Vorzug, denn ein Mangel der in gehobener Sprache sachgemäß gehaltenen Schrift, deren Verfasser nicht nach Effect hascht, sondern es sich zur Aufgabe gemacht, die deutsche Nation und mittelbar alle Nationen von ihrer Verblendung und Täuschung über den jüdischen Stamm zu heilen, über den Betrug, durch den sie von Rom und den Römlingen in allen Welttheilen viele Jahrhundert, ja fast ein Jahrtausend hindurch als blinde Werkzeuge zu einem verbrecherischen Zwecke gemißbraucht worden, nunmehr die Augen zu öffnen. In Rücksicht auf die erhabene Aufgabe, wie auf die Absicht, eine völlige, von innen heraus spontan sich vollziehende, nicht blos von außen und gleichsam künstlich bewerkstelligte Freiheit und Gleichheit des Judenthums mit den anderen Confessionen zu fördern, können auf Schleiden die Worte des jüngern Jesajah angewandt werden: „Ich der Ewige, habe dich berufen durch Gerechtigkeit und stärke deine Hand und bestimme dich zum Bündnisse (zur Verbrüderung) von Völkern, zum Lichte (zur Aufklärung) von Nationen, auf daß du öffnest blinde Augen, aus dem Kerker führest die Gefesselten, aus dem Gefängnißhause die Bewohner der Finsterniß.“ — Jeder wahre Menschenfreund wird früher oder später zu einem Erlöser für die Menschheit!

Auf die Erörterungen Schleidens übergehend, finden wir im engen Anschluß an den in Ihrer Wochenschrift bereits besprochenen Abschnitt am Eingange der Fortsetzung eine weitere Auswahl und Widerlegung der hauptsächlichsten Anklagepunkte, die man gegen die Juden vorgebracht. Zunächst ist es die, wie es scheint, nie aufhören wollende Anschuldigung des Wuchers. Hier wird nachgewiesen, wie abgesehen von der durch ein fortgesetztes Beraubungssystem allmälig bewirkte Verarmung der Juden die Quelle und der Ursprung dieser Geldgeschäfte nicht im Judenthume zu suchen sei. Das mos. Gesetz und als dessen Ausführung der Talmud verbieten Zinsen zu nehmen, während das römische Recht unter gesetzlichen Formen es gestattete und deshalb auch zur Erweiterung und Ueberschreitung der gesetzlichen Schranken führte. Besonders abgefeimt zeigte sich hierin die römische Geistlichkeit. „Jahrhunderte, ehe man den Vorwurf des Wuchers gegen die Juden hörte, zogen organisirte Banden von Christeu unter den Namen: Lombarden (daher noch heute das Wort „Lombard“ für Leihhaus), Etrusker, Florentiner, Caorsiner, Ultramontane (nomen et omen) u. s. w. in Europa umher, um sich durch betrügerische Leih- und Wuchergeschäfte zu bereichern.....“ Die Juden ließ erst die Verzweiflung diesen verwerflichen Erwerb ergreifen, und auch dann noch bewährte sich nach zuverlässigen Zeugnissen von christlichen Schriftstellern ihre moralische Ueberlegenheit über die christlichen Gläubiger und Gläubigen. Erst vom 14. und 15. Jahrhundert an begann mit dem schweren Drucke das allmälige Verkümmern der Juden. „Es war den Christen endlich gelungen, durch die grausame Tyrannei und Bedrückung ein geistig, sittlich und religiös edel, ja fast ideal angelegtes Volk herabzuwürdigen und in den Koth zu treten.“ Als eine fernere Beschönigung der Judenverfolgungen und -Vertreibungen galt (und gilt leider noch heute) die Behauptung, daß die Juden in den europäischen Ländern Fremdlinge wären. „Das ist aber — sagt Schleiden — eine kolossale Absurdität und historische Lüge. Eine Absurdität, weil in ganz Europa kein Volk autochthon ist......, eine Lüge, denn thatsächlich sind die Juden frühere Bewohner der meisten Länder gewesen, als diejenigen, welche sie vertrieben......“

Mit der steigenden Macht einer zügellosen Hierarchie stiegen auch die Qualen der Juden, und wenn hier und da ein selbstdenkender und mitfühlender Christ für sie das Wort ergriff, so wurde er eine Zeit lang oder für immer zum Schweigen gebracht. „In Straßburg wurde 1349 der ganze

*) Schluß von Nr. 16 und 17.

Rath, der nur die bestehenden Gesetze aufrecht halten wollte, für bestochen erklärt und abgesetzt."

Zu den schrecklichen Greuelscenen sich wendend, über welche die bedeutendsten christlichen Historiker nicht aus Abscheu und Ekel, sondern wegen ihres Kaltsinns, ihrer Theilnahmlosigkeit an dem Elende des jüdischen Stammes, hinwegsehen und hinweggehen, sieht sich der tiefempfindende und hochsinnige Verfasser zu den von einem heiligen Zorne und einem förmlich prophetischen Eifer zeugenden Worten veranlaßt: „Es ist eine traurige Aufgabe, der man sich nur mit Widerwillen unterzieht, besonders wenn man selbst Christ heißt, die endlose Reihe der Scheußlichkeiten aufzuzählen, die die Christen unter Mißbrauch des Namens Gottes begangen haben . . . ., des Molochs, den sich römische Pfaffen, die verworfenen Nachfolger der Isis, Serapis- und Mithraspriester, aus heidnischem Holze geschnitzt und mit ihren eigenen moralischen Nichtswürdigkeiten ausgeputzt hatten . . . . ." Mit Fug und Recht müsse man an der Bildung von Männern zweifeln, welche die Beschuldigungen gegen die Juden für baare Münze nehmen können. Sie scheinen nicht zu wissen, daß der Kläger eine Anklage beweisen müsse, nicht aber der Angeklagte seine Unschuld gegen die nackte Klage darzuthun habe. Freilich wurden durch die Folter Geständnisse erpreßt; diese aber trugen den Stempel der Unwahrheit an sich, ja enthielten „absoluten Blödsinn", wie die erzwungenen Aussagen über gestohlene Hostien und die sich daran knüpfenden blutigen Wunder und Wunden. (Welcher Fortschritt liegt doch schon darin, daß man heutzutage nicht mehr an leblosen Hostien, sondern an lebenden Menschen diese wunderbaren Erscheinungen wahrnimmt!)

Der Verf. vermag natürlich in seiner kurzen Abhandlung nicht all die Schandthaten, Uebergriffe und Vergewaltigungen aufzuzählen, die an den Juden verübt worden, und führt sie daher nur gruppenweise vor; aber selbst in dieser summarischen Art wollen wir sie in einem jüdischen Blatte nicht wieder geben. Er beginnt mit einer Stelle die dem Vorworte zum 7 Bde. der Grätz'schen Geschichte entnommen ist und die Unmöglichkeit einer wahrheitsgetreuen Schilderung der Leiden Israels darthut; dennoch aber dürfe sie „die Geschichte nicht verschweigen, nicht um die Rachegeister dieses Volkes wachzurufen, sondern um für die Duldergröße desselben Bewunderung zu erwecken und die Thatsache zu bezeugen, daß es wie sein Urahn mit Göttern und Menschen kämpfte und Sieger blieb." — Darauf werden die Verfolgungen berührt die als „Vorspiele" zu der eigentlichen Tragödie und dem Martyrium anzusehen sind, das in großartigem Stile erst mit den Kreuzzügen beginnt. Es werden in einem möglichst zusammengedrängten Fernblicke dem Leser aus allen Zeiten und Ländern die Schauplätze gezeigt, auf denen unter Leitung eines höchst strategischen Generalstabes von kühnen schwarzen Rittern die blutigsten Schlachten gegen Unbewaffnete und Widerstandslose geschlagen worden sind. Am längsten wurde in Deutschland gewüthet. „Das hatte — sagt der Verf., dem Ende dieser traurigen Darstellung zueilend und das unglückliche Loos der Unterdrückten beklagend — das Christenthum mit seiner allgemeinen Menschenliebe aus einem edlen Volke gemacht. Wenn jetzt die Juden von so manchem Christen mit Widerwillen angesehen werden, so muß der Christ nie vergessen, wer die Schuld an ihrem heruntergekommenen Zustand trägt. Der Christ steht gegenwärtig dem Judenthume gegenüber, wie ein Mann der Asche und den rauchenden Trümmern eines herrlichen Tempels, den er selbst in Brand gesteckt. Wenn noch eine Faser sittlichen Gefühls in ihm zuckt, so muß ihn Reue und tiefe Scham erfüllen, und er muß alle Mittel ergreifen, um frühere Schandthaten zu sühnen." — Zuletzt wird noch eine kurze Charakteristik des 17. und 18. Jahrhunderts gegeben und daran gezeigt, „wie langsam sich die Christen auf ihre Pflicht besannen" (und noch besinnen!). Das Land, wo die Juden zuerst Menschen- und Staatsrechte erlangten, ist Frankreich. „An der Pforte zum Eintritt in den Tempel des Menschenrechtes stehen die Juden heute wenigstens überall (?), und es kann nicht lange währen, bis kein Staat, der auf Civilisation Anspruch machen will, als Staat noch einen Unterschied zwischen Christ und Juden anerkennt.

Schleiden schließt mit einem Worte Disraeli's, welches ausführt, wie sich an der Geschichte Israels, seiner Erniedrigung und Erhebung, das Naturgesetz bewähre, „daß eine edlere Race niemals von einer niederen vernichtet oder absorbirt werden kann." Und wenn er, wie zur Entschuldigung, daß durch seinen Aufsatz „hin und wieder nachtheilige Streiflichter auf das Christenthum fallen", noch hinzufügt: „Das ist nicht meine Schuld; die That schändet, nicht die Anklage", so müssen wir, frei von jeder Parteilichkeit, von dem unstillbaren Wissensdrange wie von dem hochherzigen Charakter des unermüdlichen Forschers gerührt und begeistert ausrufen: Ehre dem Manne, der voll Wahrheitsliebe und Gerechtigkeitsgefühl sich der herrschenden Zeitströmung entgegen stellt und ihr ein Bett zu graben sucht, dem unreine und unsaubere Einflüsse fern bleiben. Möchte dem echten Menschenfreunde der schönste Lohn seiner edlen Arbeit beschieden sein, möchte er den erwünschten Erfolg, die veredelnde Wirkung derselben schauen.*) Dr. **Kusznitzki**, Braunschweig.

Berichte und Correspondenzen.

Deutschland.

Berlin, 15. Mai. In der gestrigen Sitzung des Reichstages kam die Handelsconvention mit Rumänien zur Berathung. Abg. **Lasker** nimmt das Wort:

Gestatten Sie mir, die handelspolitische Diskussion auf einige Augeblicke zu unterbrechen mit der Anregung einer Frage, welche sicherlich auf die Sympathie des Hauses rechnen darf. Ich habe äußerlich vernommen, daß die Wohlthat dieses Vertrages nicht **allen** deutschen Staatsbürgern in gleichem Maße zu Gute kommen solle. Ich habe nicht geglaubt, daß die deutsche Regierung ihre Zustimmung zu einem Vertrage geben werde, dessen Inhalt offenbar mit den Verfassungsbestimmungen unseres Reiches in Widerspruch steht. Für eine gegentheilige Auffassung habe ich auch bei sorgfältiger Lectüre in dem Wortlaut des Vertrages keinen Anhalt gefunden. Sollte die Regierung aber eine entgegengesetzte Auffassung haben, so muß sie dies dem Reichstage rückhaltlos mittheilen, damit derselbe zu dieser Frage Stellung nehmen kann. Ich frage demnach: Faßt die deutsche Regierung den vorliegenden Vertrag so auf, daß dessen sämmtliche Artikel ohne irgend welche Ausnahme auf **alle** deutsche Bürger ohne Unterschied Anwendung finden? Würde sie für den Fall, daß über den beregten Punkt mit dem anderen Contrahenten ein Streit entstände, jeder Schädigung des Vertrages, welche gestützt wäre auf eine Unterscheidung der deutschen Staatsbürger nach ihrer Confession, mit Entschiedenheit entgegentreten? Ich bin hierbei vollständig frei vor Einflüssen zu Gunsten meiner jüdischen Glaubensgenossen, sondern ich würde objektiv, wenn durch eine confessionelle Unterscheidung irgend ein Theil der deutschen Staatsbürger von Wohlthaten eines Vertrages ausgeschlossen wäre, demselben meine Genehmigung versagen.

Staatsminister **v. Bülow**: Die Sympathie der deutschen Regierung ist dieser Frage nicht minder zugewendet als es der Vorredner vom Hause vorausgesetzt und ich hoffe durch meine Darlegung beweisen zu können, daß die Annahme, als ob die Reichsregierung den Verfassungsgrundsatz, an welchen der Vorredner mit vollem Rechte appellirt hat, verletzt habe, unbegründet ist. Die rumänische Gesetzgebung und Verfassung hat vom Pariser Frieden her, der Rumänien, die damalige Moldau und Wallachei, gründete, gewisse Bestimmungen ein-

*) Zweifelsohne wird der Ausschuß des Geindebundes auch diese Arbeit Schleidens durch Sonderabdruck Gemeinden und Privaten zugänglich machen. (Red.)

geführt, nach welchem nur die eigentlichen Moldau-Wallachen als Staatsbürger im vollen Sinne des Wortes betrachtet werden, die Rumänen israelitischer Confession werden fortdauernd als Fremde betrachtet, haben also nicht eine volle Berechtigung, die die Rumänen nach der Verfassung haben. Dadurch wurde auf diesen Theil der rumänischen Bevölkerung in Bezug auf das Niederlassungsrecht u. s. w. mancherlei Druck geübt und so Anlaß zu vielen Klagen gegeben. Im Anfang der Verhandlungen stellten wir unsererseits die Forderung, daß alle diese Beschränkungen deutschen Unterthanen gegenüber aufhören sollen. Die Regierung ist auch der Meinung, daß der Deutsche im Auslande als solcher die ihm durch Verfassung und Gesetz gewährleisteten Rechte genießen soll, allerdings je nach der Lage der besonderen Verhältnisse in dem mit uns contrahirenden Lande. Wir können nicht erwarten, daß in allen Ländern die Grundsätze unserer Gesetze zur Anwendung kommen sollen. Wir haben zu rechnen mit Fanatismus und Gewohnheitsrecht, unter dem die Juden wie die Protestanten zu leiden hatten. Man muß die Dinge eben nehmen, wie sie sind. In Rumänien haben wir sechs bis sieben Tausende deutsche Israeliten, 36,000 Galizier und außerdem circa 200,000 als Fremde geltende Juden. In Hinblick auf diese Verhältnisse glaubte man uns eine vollständige Gleichstellung der Juden nicht einräumen zu können, weil die Wirkung einer solchen Maßregel sich der rumänischen Regierung entziehen würde. Man verlangte deshalb von uns Anerkennung der dortigen Gesetzgebung. So stand die Sache zwei Jahre, worauf wir schließlich erklärten, unter diesen Umständen würde ein Vertrag nicht möglich sein. Da kam im vorigen Sommer in dem vorliegenden Vertrage ein Compromiß zu Stande, wo namentlich die Fassung des Art. 2. diese Frage in keiner Weise berührt. Die Frage ist bei Seite gesetzt, wir haben nichts anerkannt und zugegeben, sondern wir schließen ab mit der Klausel der meistbegünstigten Nationen, welche uns die jetzigen und künftigen Rechte anderer Staaten sichert. Wir haben die Ueberzeugung, daß durch diesen Vertrag in keiner Weise die Beurtheilung der in Rumänien lebenden Staatsangehörigen von dem religiösen Bekenntniß abhängig gemacht sei. Insofern also die rücksichtsvoll formulirte erste Anfrage sich auf die Folgerungen aus dem Wortlaut dieses Vertrages bezieht, kann ich dieselbe bejahen. Trotzdem gestehe ich offen, daß sich in Folge der rumänischen Zustände Schwierigkeiten ergeben können, darin aber wird die deutsche Regierung ihrerseits die aus dem Vertrage ergebenen Rechte, die vor dem Vertrage geltend gewesen sind, energisch aufrecht erhalten. Die Stellung der deutschen Israeliten in Rumänien wird durch diesen Vertrag keineswegs schlechter als sie bisher war, wozu ich noch bemerken will, daß in den letzten sechs Jahren nur eine Reclamation zu Gunsten eines Israeliten dort von uns erhoben worden ist und unserem Antrage gemäß erledigt wurde. Dieses Land, welches nach Jahrhunderte langem Drucke in hartem und rühmlichen Kampfe seine staatliche Selbstständigkeit errungen hat, kann nur Schritt für Schritt den Uebelständen ein Ende machen, welche seine Ebenbürtigkeit mit den anderen civilisirten Nationen ausschließen müssen. Es ist nicht möglich, daß das Land, dessen Bürger sämmtlich jetzt für seine Unabhängigkeit gekämpft haben, nicht überlieferte Vorurtheile beseitigen werde. Schon dürfen alle Staatsbürger und Fremde in Rumänien Häuser kaufen, was den letzteren bisher verboten war. Die deutsche Reichsregierung hat die Pflicht, für die Gleichberechtigung aller Glaubensbekenntnisse in jenen Ländern einzutreten und sie wird dieser Pflicht nachkommen, wenn in nächster Zukunft die von Europa erwartete Regelung jener Länder erfolgen wird. Diese Grundsätze hat der Reichskanzler in seinem Antwortschreiben auf diesbezügliche Eingaben der Vorstände zahlreicher jüdischer Gemeinden in Deutschland ausgesprochen. Wir haben also nach diesem Vertrage die doppelte Pflicht für diese Grundsätze bei der Gelegenheit, welche vermuthlich bald kommen wird, einzutreten.

In der zweiten Berathung kommt Abg. Lasker auf die bereits in der ersten Lesung von ihm angeregte Frage der Stellung der deutschen Israeliten in Rumänien zurück. Redner will nicht verlangen, daß die Regierung aus Humanitätsrücksichten dafür eintrete, in einem fremden Staate einen einigermaßen civilisirten Zustand herzustellen; aber wenn sich auch der geeignete Zeitpunkt findet, wenn also die rumänische Regierung eine verschiedenartige Behandlung deutscher Unterthanen mit den in Rumänien geltenden Zuständen entschuldigen wollte, so dürfte die deutsche Regierung eine solche Entschuldigung nicht gelten lassen. Hielte die Regierung eine solche Entschuldigung für zuläßig, so wäre der Vertrag unannehmbar; und dabei sei es kein Trost, daß die Stellung der deutschen Israeliten keine schlechtere werde. Wenn eine Erklärung des Ministers in diesem Sinne nicht erfolgt, so müßte eventuell ein Wortlaut gewählt werden, der die rumänische Regierung zu unserer Ansicht zwänge.

Staatsminister v. Bülow betont, daß die Regierung die erste geeignete Gelegenheit ergreifen werde, um diese Frage einer befriedigenden Lösung entgegenzuführen, voraussichtlich bei der Conferenz zur Regelung der staatlichen Stellung Rumäniens. Die Handelsconvention sei dazu nicht geeignet. Er könne in seinen Erklärungen nicht weiter gehen, als er es vorher gethan.

Abg. Lasker: Für mich handelt es sich nur darum, wie die Stellung deutscher Israeliten in Rumänien zu regeln ist. Heute handelt es sich um die Juden, ein ander Mal um Protestanten in katholischen oder Katholiken in protestantischen Ländern. Es entspricht der Würde des deutschen Reiches nicht, daß man von uns verlangt, wir sollten uns hinsichtlich der Confession nach den Vorschriften der Verfassung eines anderen Staates richten. Um diesen Punkt klar zu stellen, beantrage ich, die Vorlage an eine Commission zu verweisen.

Die Abgg. v. Kardorff und Harnier schließen sich diesem Antrage an, indem ersterer besonders auf die letzten Vorgänge in Spanien hinsichtlich der Protestanten verweist. Das Haus verweist die Convention an eine Commission von 7 Mitgliedern.

Würzburg. Dem „Israelit“ wird von hier geschrieben: „Im Mai v. J. hatte die hiesige Cultusverwaltung beschlossen, die Gemeindestatuten einer Revision zu unterwerfen. Als Hauptaugenmerk war von der Verwaltung der § 17 der Statuten ausersehen, welcher bestimmt, „daß über alles Religiöse der Rabbiner zu entscheiden habe.“ Als die Statuten in der Gemeindeversammlung berathen wurden, ergab sich das Resultat, daß 41 Stimmen gegen die Beibehaltung dieses Paragraphen und 40 dafür waren. Es ist dies wohl Zeugniß genug von dem Indifferentismus, daß bei einer so zahlreichen Gemeinde, wie die hiesige, nur 81 Stimmen abgegeben wurden.

Gegen diesen Gemeindebeschluß erhob Herr Districtsrabbiner Bamberger hier Beschwerde beim Stadt-Magistrat, welcher auch die Beschwerde dahin beschied, daß die Statuten den Beisatz erhalten müssen, daß in allen religiösen Angelegenheiten der Rabbiner zu befragen und nur dessen Entscheidung maßgebend ist. Gegen diesen Beschluß erhob die Verwaltung Beschwerde bei der Kreisregierung, wurde jedoch unter Bestätigung des Magistratsbeschlusses von gedachter Stelle abgewiesen. Hierbei konnte sich die Verwaltung nicht beruhigen und ergriff den Rekurs an das Staatsministerium, und dieser Tage traf die Entschließung desselben dahingend ein, daß Magistrats- und Regirungsbeschluß als vollständig gesetzlich bestätigt worden und der betreffende Passus den neuen Statuten nach der vom Herrn Rabbiner vorgeschlagenen Fassung bezüglich des Rechtes des Rabbiners angefügt werden muß. Selbstverständlich herrscht im Lager der Neologie hierüber große Bestürzung.“

Bei dieser Angelegenheit drängen sich unabweislich zwei Bemerkungen auf. Erstens, daß in einer Gemeinde wie Würzburg, in der ein Mann der strengsten Orthodoxi wirkt, in der sicherlich nicht die allergeringfügigste Reform Platz gefunden hat, doch von Indifferentismus die Rede sein muß, ja

daß bei der Abstimmung über eine so eminent wichtige Frage nur ein gar kleiner Theil der Gemeinde sich betheiligt. Sollte man nicht annehmen, daß wenigstens die eine Seite, die Partei des in seiner Autorität schwer bedrohten Rabbiners, alle die Ihrigen aufgeboten und zur Abstimmung geführt haben werde? Zählt Rabbiner B. wirklich nur 40 treue Anhänger in Würzburg!? Oder beziffert sich das Gesammtaufgebot der Neologen nur auf 41? dann aber brauchte man von der ganzen Affaire kein Aufhebens zu machen, denn 41 bilden in Würzburg immer eine schwache Minorität, die immer aus dem Felde zu schlagen ist. — Das Zweite ist der Umstand, daß der Rabb. die Behörde zum Schutze seiner Autorität angerufen hat. In derselben Nummer des „Israelit" ist in einem anderen Artikel mit großer Emphase von der unveräußerlichen Gemeinde-Autonomie die Rede, und wird hervorgehoben, daß Niemand sich durch die Behörde eine Aufsicht über Religionsangelegenheiten zuerkennen lassen dürfe; das sei unerhörter Gewissenszwang und gegen das Fundamentalprinzip jüdischen Gemeindewesens. — Natürlich wird man entgegnen, ein Rabbiner der strengorthodoxen Richtung darf wohl ohne die Gemeinde und gegen den Willen der Majorität entscheiden und die Regierung für sich eintreten lassen, ein Anderer aber darf das nicht; Rabbiner und Gemeindemajoritäten haben nur dann ein Recht, wenn sie orthodox sind — ob aber der Verstand und der Rechtssinn gewöhnlicher Menschenkinder wohl ebenso urtheilen und distinguiren?

Darmstadt, 12. Mai. (Or.-Corr.) Das Institut der Communalschulen, das sich in Hessen, wie das Schulwesen überhaupt, recht erwünscht auszubilden schien und scheint, hat dieser Tage durch entschiedene Meinungsäußerung hoher Schulbehörde eine kleine Störung in seiner Entwickelung erlitten. Hr. Cantor Oppenheimer, seit mehr als 2 Jahrzehnt in hiesiger Stadt ein ebenso tüchtiger Beamter und Lehrer, wie auch geachtet und geliebt als Mensch und Bürger, hat vor ca. 14 Tagen von hoher Schulbehörde ein Anstellungsdecret als Lehrer an den öffentlichen städtischen Schulen erhalten, selbstredend unter Beibehaltung des Cantorates und der Stelle als Religionslehrer an der isr. Gemeinde.

Hr. Oppenheimer trat auch sofort seine Stelle an, wurde verpflichtet und angewiesen und zwar in eine Schulgruppe, in welcher bereits ein jüdischer Lehrer, Hr. Bamberger, thätig ist. In Folge dessen stellte sich aber bei Entwerfung des Stundenplanes (für 16 Classen) über Vertheilung des Religionsunterrichtes, auch wegen Berücksichtigung des Samstag Vormittags (der Zeit während des Gottesdienstes) für den betreffenden Oberlehrer Schwierigkeiten ein, die sich nicht beseitigen lassen wollten, weil — nun weil es nicht ginge —? Freilich hätte man Hrn. Oppenheimer einer andern Schulgruppe, deren noch drei da, einverleiben können, und die Schwierigkeit wäre gehoben gewesen. — Hr. Oppenheim that, nachdem er bereits 8 Tage unterrichtet hatte, den klugen Schritt, sein Mandat freiwillig niederzulegen; dabei wurde ihm gesagt, daß er (ausnahmsweise begünstigt) Samstags eine Stunde frei haben sollte und Andere? — jedenfalls weniger als eine Stunde. Wenn damit ein Princip ausgesprochen sein soll, so ist hiermit allen jüdischen Lehrern, die gleichzeitig Cantoren sind,*) wie das ja in den meisten Gemeinden der Fall ist, die Möglichkeit genommen, an Communalschulen zu wirken (angestellt zu werden), oder die betreff. Gemeinden müßten sich eigens für Religionslehrer und Cantoren sorgen.

(Wir machen auf einen Aufsatz über Simultanschulen aufmerksam, der vor etwa 3 Monaten in der Wochenschrift „Im neuen Reich" erschien, die Schwierigkeiten, die der praktischen Durchführung des Simultanschulwesens entgegentreten, besprach und voraussagte, daß der Fluth, welche letzthin die Idee der Abschaffung aller Confessionsschulen emporgetragen hatte, sehr bald eine Ebbe folgen werde. Von der Einfügung der jüdischen Lehrer und Schüler in den Rahmen der Communal- oder Simultanschule ist in jenem Aufsatze speciell nicht die Rede; daß aber die praktischen Schwierigkeiten für Juden noch viel größer sind, als für Christen verschiedener Confession, liegt sehr auf der Hand. Red.)

*) Und wenn der jüd. Lehrer nicht Cantor ist, ist es dann zweckentsprechend, daß ihm der Besuch des sabbathlichen Hauptgottesdienstes jahraus jahrein unmöglich gemacht wird?! (Red.)

R. **Vom Rhein,** im Mai. Es ist eine eigenthümliche Beobachtung, daß, während das Frühjahr in der Natur überall Licht verbreitet und Leben erweckt, das geistige Leben des Menschen da oft von Nacht umhüllt ist und als todt erscheint. Denn Geistes- und Gemüthskrankheiten kommen im Frühjahr häufiger zum Vorschein und Ausbruch, als zu anderen Jahreszeiten. Geistes- und Gemüthskrankheiten sind in unserer nervös aufregenden und geistig aufreibenden Zeit leider auch viel häufiger, als ehedem, und unter Israel, diesem nervös mehr aufgeregten und geistig angespannterem Menschenstamme, verhältnißmäßig häufiger, als anderswo. In Rücksicht hierauf halte ich es nicht für überflüssig, auf eine Anstalt für Nerven- und Gemüthskranke, Irre und epileptisch Kranke aufmerksam zu machen, welche ausschließlich für Israeliten gegründet worden ist. Es ist dies die Anstalt des Herrn M. Jacoby in Sayn bei Coblenz. Der Ort, in reizend schöner Lage, befindet sich auf dem rechten Ufer des Rheins, 1/4 Stunde von der Eisenbahnstation Engers, oberhalb Neuwieds. In der Nähe liegt die bekannte Irrenanstalt in Benndorf, und die Beobachtung, wie nothwendig es sei, auch eine solche Anstalt ausschließlich für Israeliten zu besitzen, hat den menschenfreundlichen Mann zur Gründung der seinigen veranlaßt. Denn es kommt dabei sowohl die Rücksicht auf Koscherkost, wie das ganze jüdische Leben in Betracht: die Feier jüdischer Sabbathe und Festtage, überhaupt das Denken und Leben mit und unter Juden, zumal im jüdischen Familienkreise. Es sind dies Momente, welche besonders bei Kranken in Berücksichtigung zu ziehen sind. Kranke, denen es Bedürfniß ist und deren Gesundheitszustand es gestattet, verkehren daher in der Familie. Sayn hat bekanntlich ein fürstliches Schloß, dessen Park dem Publikum offen steht. Die Anstalt enthält eine räumlich schöne Familienwohnung, neben welcher in unmittelbarer Nähe die Räumlichkeiten für Kranke sich befinden, mit wünschenswerthem Comfort je nach Bedürfniß, von Gartenanlagen umgeben. Die Schwerkranken sind getrennt, die Leichtkranken wohnen und speisen zusammen, schlafen indeß gesondert. Das nöthige Aufsichtspersonal ist vorhanden; der Anstaltsarzt wohnt im Krankenhause und speist sogar mit den Kranken. Ich habe in demselben, ebenfalls einem Israeliten, einen ebenso intelligenten wie wohlwollenden Mann kennen gelernt, dessen specielles Fach die Physiatrie ist; er ist bei den Kranken, wie im ganzen Orte wohlgelitten. Die Anstalt ist auch in weiterer Ferne bestens renommirt; die Preise sind nach drei Stufen tarifirt und mäßig. Die Kranken, welche ich sprach, äußerten sich sämmtlich sehr zufrieden. Von Zeit zu Zeit wird auch jüdischer Gottesdienst in der Anstalt abgehalten; ein ständiger Cultusbeamter und namentlich der geistig-religiöse Einfluß eines solchen wird noch entbehrt; letzterer ist namentlich bei Gemüthskranken neben der ärztlichen Behandlung nicht zu unterschätzen. Meine Ausfläge führen mich von Zeit zu Zeit in die dortige Gegend; ich werde bei nächster Gelegenheit nicht versäumen, die Anstalt wieder zu besuchen und darüber zu berichten.

Oesterreich.

—r— **Prag,** 30. April. (Or.-Corr.) Die amtliche Prager Zeitung vom 22. Febr. brachte folgenden Bericht über die Organisation der isr. Gemeinde in Böhmen: Mit Erlaß der k. k. Statthalterei sind die Bezirkshauptmannschaften in Böhmen betreffs der Organisation des Judenwesens (der amtliche Stil macht wenig Fortschritte, das veraltete Wort „Judenwesen" dürfte doch schon einmal durch ein passenderes ersetzt werden) in Böhmen und zur Begutachtung einer dem Cultusministerium überreichten Denkschrift der böhmischen Rabbiner-Versammlung, die Reorganisation der Rabbinate

betreffend, beauftragt worden, mit die behördlich genehmigten Statuten versehenen israelitischen Cultusgemeinden und diejenigen isr. Cultus-Vereinigungen, welche ohne behördliche Bewilligung und ohne genehmigte Statuten nur geduldet bestehen, nachzuweisen. Das Ministerium hat sich für die Zeit des Ueberganges die Ertheilung der Bewilligung zur Constituirung der isr. Cultusgemeinden vorbehalten, und die Herablangung eines Muster-Status in Aussicht gestellt, nach welchem alle dem Gesuche um Bewilligung zur Constituirung als selbstständige isr. Cultusgemeinden stets beizuschließenden Statuten-Entwürfe zu verfassen sein werden, indem nur solche berechtigt seien, die Einbringlichmachung rückständiger Cultusbeiträge im Wege der politischen Execution anzusprechen. Bezüglich der Gebühren für Amtshandlungen der Rabbiner und Religioslehrer ist angeordnet, daß bestimmte Taxen für jeden einzelnen Act fortzusetzen sind, um einerseits die Parteien vor Erpressungen zu schützen, und andererseits den Cultusgemeinden, welche Rabbiner und Religionslehrer und das Bethaus erhalten, eine Entschädigung für die Verwendung derselben zu gewähren. Sonst aber soll von den Parteien keine Mehrleistung gefordert werden; außerordentliche Auslagen als: Decorirung und Beleuchtung des Bethauses, Reisekostenentschädigungen und drgl. dürfen nur durch freiwilliges Uebereinkommen bestimmt werden, wenn diese Auslagen über Wunsch der Parteien gemacht werden. Die Verwendung der von den Parteien an die Cultusgemeinde-Vorstehung entrichteten Gebühr mit Einschluß der Bestimmung des Antheils des seelsorglichen Functionärs und der Dienerschaft hat eine innere Angelegenheit der legal constituirten Cultusgemeinde zu bleiben, welcher zum Zwecke der Einbringung auch der staatliche Beistand gewährt wird. — Die Denkschrift der oberwähnten böhmischen Rabbinerversammlung enthält drei Punkte: 1. Es möge die Stellung des Rabbiners zu seiner Cultusgemeinde durch ein Gesetz geregelt werden, damit dieselbe nach Verlauf eines dreijährigen Provisoriums eine definitive und nicht, wie bisher, eine privatrechtliche, daher unsichere und unabhängige, sondern eine öffentliche werde. 2. Es möge die Bildung von Rabbinatsbezirken für alle religiösen Angelegenheiten geordnet werden, wegen des Bedürfnisses, eine geeignete Persönlichkeit zur Abgabe von Gutachten in rituellen Angelegenheiten und zur Entscheidung in religiösen Streitfragen, sowie zur Approbirung und Ueberwachung der Schächter und zur Einflußnahme auf den Religionsunterricht und die sittliche und loyale Erziehung zu gewinnen. 3. Es möge für die Zukunft die Dispens von der Rabbinatsbefähigung, welche durch die vorgeschriebene Nachweisung absolvirter akademischer Studien bedingt ist, nicht mehr ertheilt werden. Die Motivirung des letzteren Punktes besteht darin, daß die Dispensertheilung dermal nicht mehr wie früher notwendig sei, weil bei der erleichterten Gelegenheit zur Absolvirung jener Studien eine genügende Zahl akademisch gebildeter Rabbiner vorhanden ist, und eine solche Dispens nur die Würde des Rabbinerstandes herabgesetzt. Ueber diese Fragen wurden von den Repräsentanzen der böhmischen Landesjudenschaft und der Prager Cultusgemeinde Gutachten abverlangt. Soweit die Prager Zeitung.

Die Landesjudenschaft-Repräsentanz hat schon ihr Gutachten, und zwar in entschieden verneinendem Sinne abgegeben. Der erste Punkt, die definitive Ausstellung der Rabbiner betreffend, soll ganz besonders die Herren in Aufregung gebracht haben, sie erblickten hierin das Gespenst einer jüdischen Hierarchie, eine arge Gefährdung der Gemeindeautonomie und eine Hereinziehung des Staates in die innern Angelegenheiten der jüdischen Gemeinden. Ein Mitglied der jüdischen Landesväter sprach sogar von Anmaßung, daß sich der kleine Bruchtheil von achtzehn Rabbinern als böhmische Rabbinerversammlung gerire. Es war allenfalls von den Rabbinern etwas incorrect, daß sie anstatt früher ihre Wünsche der Repräsentanz der Landesjudenschaft vorzulegen, sich unmittelbar an das Cultusministerium gewendet hatten, sie haben dadurch gewissermaßen zu erkennen gegeben, daß sie die Octroyrung von Gesetzen für die Gemeinden gegen ihren Willen anstreben. Es sollen auch von vielen Gemeinden Beschwerden in diesem Sinne eingebracht worden sein, sie wollen nicht durch ein Gesetz sich binden lassen, die freie privatrechtliche Vereinbarung halten sie für den Gemeindefrieden als ersprießlicher; beliebt es einer Gemeinde ihren Rabbiner definitiv anzustellen, so bleibe dies ihr ja unbenommen, aber ein Zwang dürfe nicht Platz greifen. Es wurde auch darauf hingewiesen, daß bei der bestehenden Freizügigkeit die Familienzahl besonders in kleinern Gemeinden immerwährenden Schwankungen unterworfen ist, wodurch es leicht kommen kann, daß eine Gemeinde nach Jahren nicht mehr die materiellen Mittel besitzen wird, ihren Rabbiner erhalten zu können. Das non possumus ist allerdings ein bedenklicher Factor, aber andererseits wird sich die Frage nicht abweisen lassen: wie, wenn ein Rabbiner seine beste Manneskraft in einer Gemeinde zugebracht hat, soll er dann im Greisenalter vor die Thüre gesetzt werden? Die entschiedene Verneinung der in der Denkschrift der Rabbiner an das Cultusministerium enthaltenen Punkte war ebenfalls nichts anderes, als eine einseitige Lösung, die zudem nicht einmal ganz der Würde der jüdischen Gemeinden entsprechend ist. Einseitige Lösungen haben immer den mißlichen Beigeschmack des sic volo, sic jubeo, sie schieben berechtigte Fragen bei Seite, beantworten sie aber nicht.

Während wir dieses schreiben, kommt uns die Nachricht zu, die Landesjudenschaft-Repräsentanz habe den Beschluß gefaßt, die Denkschrift der Rabbiner einer nocheinmaligen Berathung zu unterziehen, namentlich die Frage über Creirung von Rabbinatsbezirken genau zu erwägen; ob auch in Bezug auf die definitive Anstellung der Rabbiner ein günstiger Umschwung von dieser Berathung zu erwarten ist, es wäre zu wünschen, doch bei dem Umstande, daß die meisten dieser Herren eine vorgefaßte Meinung bezüglich dieser Frage in die Sitzung mitbringen, außerdem aber noch die ältern Rabbiner, namentlich die Kreisrabbiner, welche fest angestellt sind, ganz bei Seite stehen, und ihr Fürwort nicht vernehmen lassen, dürfte diese wichtige Angelegenheit im verneinenden Sinn zum Austrage kommen. (Schluß folgt.)

Italien.

Rom. Das hiesige Comité der Alliance isr. univ. hat an die Regierung ein Memorandum in Betreff des Handelsvertrags zwischen Rumänien und Italien gerichtet. In demselben werden die Vexationen aller Art, denen die Juden in Rumänien unterworfen sind, aufgezählt und dann heißt es weiter:

„Ergreift daher Italien gar keine Vorsichtsmaßregeln, so wird ein Theil seiner Söhne ähnlichen Ungerechtigkeiten ausgesetzt sein. Es ist wahr, daß der in Rede stehende Vertrag durchaus nicht das Uebel schafft, aber indem er davon schweigt, acceptirt er es, und Italien würde die moralische Kraft verlieren, morgen gegen einen Zustand der Diner zu protestiren, den es heute als einen normalen quasi angekannt hätte. Bis jetzt haben sich wenig Italiener in Rumänien niedergelassen und sehr wenige gehen hin; aber die Israeliten vom Handel mit Rumänien entfernen (denn sie würden ihn nicht unter gleichen Bedingungen wie ihre christlichen Landsleute betreiben können), ist sicherlich nicht das Mittel, die Handelsbeziehungen mit den Donaugegenden zu vermehren.

Auf alle Vorstellungen, welche von Zeit zu Zeit wegen der Emancipation der rumänischen Israeliten an die Rumänen gerichtet worden sind, haben dieselben stets unveränderlich geantwortet: „Ja, wenn die Israeliten unseres Landes wie die Israeliten Italiens, Frankreichs oder Englands wären, so würden wir sehr glücklich sein, sie als unseres Gleichen in allen Rechten anzuerkennen.“ Und nun verlangen sie von Frankreich, England, Italien, zu dulden, daß in Rumänien ein italienischer, englischer, französischer Israelit als ein einheimischer Israelit behandelt, d. h. außerhalb des gemeinen Rechts gestellt werde!

Es handelt sich bei der Sache, die wir hier erörtern, keineswegs um die große Frage der Emanzipation der rumänischen Israeliten, sondern um eine spezielle rein italienische Frage. Die Rumänen sagen, daß, wenn sie den ausländischen Israeliten die Gleichheit gewährten, sie solche auch den einheimischen Israeliten gewähren müßten. Aber wenn die Rumänen ihr öffentliches Recht durchaus nicht der Civilisation entsprechend ändern wollen, müssen wir, wir Italiener, das unserige im Widerspruch mit der Civilisation ändern? Unsere Verfassung proclamirt die Gleichheit aller Bürger; es wird in Italien zwischen einem Italiener und dem anderen aus Religionsgründen kein Unterschied gemacht. Wird die gegenwärtige Regierung wollen, daß in Rumänien zwischen einem Italiener und dem andern aus Religionsgründen ein Unterschied gemacht werde? Es ist unmöglich, daß eine solche Thatsache sich unter einem von Ew. Excellenz präsidirten Ministerium und zum Beginn der Regierung eines Fürsten vollziehe, welcher so edelmüthig erklärt hat, in die Fußstapfen seines glorreichen Vaters treten zu wollen.

Wir haben das Vertrauen, daß Ew. Excellenz darauf halten werden, die bezeichnete Lücke in dem von Ihrem Vorgänger geschlossenen Vertrage auszufüllen, und demnach gütigst der rumänischen Regierung erklären werden, daß Sie dem Parlament den Vertrag nur mit dem Additionalartikel vorlegen können, welcher besagen soll: „Die Italiener genießen in Rumänien ohne Unterschied des Cultus gleiche Rechte."

Wir sind hochachtungsvoll Ew. Excellenz ganz ergebene Diener.

Für das Comité der Alliance Israelite Universelle zu Rom:

Dr. Joseph Della Seta, Secretär. Sam Toscano, Präsident.

Für das Comité von Ferrara und Venedig-Mantua:

S. Alatri.

(Bülletin der All. J. U. für April.)

Schweden.

G. **Stockholm**, den 10. Mai. Wie bekannt, werden an den Preußischen Universitäten am 22. März, dem Geburtstage des deutschen Kaisers, die Preise für die Preisarbeiten vertheilt. In dem Berichte der verschiedenen Facultäten der Universität Breslau findet sich ein sehr rühmendes Urtheil über die Preisarbeit eines jungen Juristen Hrn. Carl Sternberg (Neffe des hiesigen Rabbiners Dr. Lewysohn), das wohl verdient, hier wörtlich mitgetheilt zu werden. Er lautet: Die dritte Arbeit mit dem Motto: „Libertas omnibus rebus favorabilior est", ragt über die beiden andern ganz außerordentlich hervor. Schon der ungleich größere Umfang der Arbeit läßt vermuthen, daß der Verfasser sein Thema weit gründlicher bearbeitet hat; und in der That hat derselbe sich mit anerkennenswerthem Eifer bemüht, die gesammte Literatur über seinen Gegenstand, soweit dieselbe noch wissenschaftliches Interesse gewährt, heranzuziehen und zu verwerthen. Die Darstellung des Verfassers zeugt überall von selbstständigem Urtheil, geht auf die einzelnen, selbst unwichtigen Fragen scharf ein, läßt keine Unklarheiten stehen und weiß mit sicherm Tact schließlich die Entscheidung zu finden. Mag man auch den vom Verfasser gewonnenen Resultaten nicht überall beistimmen, so kann das doch das Gesammturtheil über die Arbeit nicht beeinflussen. Dieses aber geht dahin, daß Verfasser uneingeschränktes Lob verdient. Er hat nicht nur ein höchst anerkennenswerthes Specimen seines Fleißes geliefert, sondern auch die Fähigkeit gezeigt, ein juristisches Thema sachgemäß wissenschaftlich zu behandeln und dabei den Beweis nicht nur eines tüchtigen Judiciums, sondern auch einer juristischen Reife erbracht, wie sie bei angehenden Juristen sich selten finden dürfte.*) Die Facultät (die juristische) hat dem Verf. den Preis zuerkannt." — Der junge Mann ist etwa 20 J. alt. — In der philosophischen Facultät derselben Universität gewann den Preis Hr. Moritz Stuckelmacher aus Boskowitz in Mähren. Schreiber dieses weiß nicht gewiß, ob Hr. S. Jude ist.

(Schluß folgt.)

*) Die Aufgabe der Arbeit lautete: Darstellung der Lehre des römischen Rechts von der Restitution der dos nach aufgelöster Ehe.

Vermischte und neueste Nachrichten.

Magdeburg. Sehr wohlthätig wirkt hier die „jüdische Kranken-Unterstützungs-Gesellschaft" (nicht zu verwechseln mit dem Krankenpflege-Verein), die den durch Krankheit an der Erwerbsthätigkeit verhinderten Mitgliedern eine nicht unbeträchtliche wöchentliche Geldunterstützung während der ganzen Zeit der Arbeitsunfähigkeit reicht. Aus dem soeben vom Vorstande (HHr. Ph. Rosenheim, N. Gradnauer und L. Rosenthal) veröffentlichten Rechnungs-Abschluß pro 1877 ist ersichtlich, daß an einzelne solcher Mitglieder eine continuirliche Unterstützung von 243, ja auch von 265 M. geleistet worden; in Summa 967 M. 50 Pf. Die Einnahmen betrugen 1147 M., die Gesammtausgaben 1178 M.; das Vermögen der Gesellschaft beläuft sich auf 4728 M. Die Mitgliederzahl beträgt z. Z. 107.

Warmbrunn. Die Verwaltung der hiesigen jüd. Bade-Armen-Kasse veröffentlicht ihren 33. Rechenschaftsbericht, wonach die Einnahmen in der Badesaison 1877 sich im Ganzen auf 1106 M. belaufen. 22 Gemeinden und 11 jüd. Krankenpflege-Vereine hatten Beiträge gesandt. (Gaben sind an Hrn. B. Niclas in Warmbrunn zu senden.) Der projectirte Bau eines Hospitals ist bereits in Angriff genommen und soll im künftigen Sommer schon den armen kranken Glaubensgenossen Heil und Pflege bieten.

Danzig, 13. Mai. (Or.-Corr.) Am gestrigen Tage ist in der Generalversammlung der Weinberger Gemeinde in Danzig Herr Dr. Gronemann aus Straßburg W.-Pr. zum Rabbiner gewählt worden. Die Wahl ist ohne vorhergegangene Parteikämpfe zu Stande gekommen, und Meinungsdifferenzen haben sich bei ihr weniger, wie bei der Altschottländer Gemeinde geltend gemacht, welche letztere vielleicht noch nicht sobald zu einem Resultat gelangen dürfte.

Wien. Wir erhalten den in der Generalversammlung am 12. Mai vom Präsidenten Jos. Ritter v. Wertheimer erstatteten, fünften Jahresbericht der isr. Allianz zu Wien, aus dem wir in einer nächsten Nr. einige Mittheilungen zu bringen beabsichtigen.

—r— **Prag**, 5. Mai. (Or.-Corr.) Die Buchhandlung Samuel W. Pascheles hat dieser Tage den Kalender für das Jahr 5639 ausgegeben, in welchem eine vorzügliche Erzählung von dem bekannten Schriftsteller S. Kohn, betitelt „ein Gerichstag in Pilsen" erschienen ist. In der amtlichen Prager Zeitung erscheint jetzt auch eine Erzählung von Herrn S. Kohn, unter dem Titel „Contumacirt", welche eine Schilderung des jüdischen Lebens in den böhmischen Landgemeinden zum Gegenstande hat.

— Der ebenfalls für das Jahr 5639 ausgegebene Kalender von der Buchhandlung Jacob W. Pascheles enthält nebst belletristischen Beilagen den Schluß einer größeren Arbeit „die Kabala" von Kreisrabbiner Klemperer in Tabor.

— Im vorigen Jahre wurde hier der zehnte Theil des Hechaluz von Schorr gedruckt, ist aber bisher nicht im Buchhandel erschienen.

Kanitz (Mähren), 1. Mai. (Or.-Corr.) Bei der am 15. v. M. in der Kanzlei der hiesigen isr. Stadtgemeinde stattgefundenen Neuwahl des Ortsschulrathes wurde Herr Rabb. Dr. Friedländer aufs Neue mit Acclamation zum

Präses des Ortsschulrathes gewählt. Soeben ist von Herrn Dr. F. seine neueste, die innere Geschichte der Juden Mährens behandelnde Schrift bei Rudolf M. Rohrer in Brünn unter dem Titel „Tiferet Jisrael" erschienen. Dieselbe wurde von der Wiener Isr. Allianz mit hundert Gulden subventionirt. Der Umstand, daß Se. Excellenz Freiherrn v. Possinger k. k. Statthalter von Mähren die Dedication dieses Werkes dankend angenommen, dürfte zur Genüge beweisen, daß der Inhalt desselben sehr interessant sei.

Der Verfasser hat es sich zur Aufgabe gestellt, der Generation der Jetztzeit, die sich von der Lebensweise ihrer Ahnen keine Vorstellung mehr machen kann, Schilderungen aus dem innern Leben der Juden Mährens in vormärzlichen Zeiten und dem künftigen Bearbeiter einer Culturgeschichte Materialien und Beiträge zu liefern.*) W.

Feuilleton.

Das Ghetto und seine Poeten.

Eine Studie von Wilhelm Goldbaum.

(Fortsetzung.)

Leopold Kompert glaubt allen Ernstes an eine Mission des Judenthums, ja mehr, er vindizirt ihm eine Mission der Zukunft. Man blättere wo immer in seinen Erzählungen, in den „Geschichten einer Gasse", den Böhmischen Juden", den Romanen, er predigt begeistert den erlösenden Beruf seines Bekenntnisses. Das hindert ihn nicht, die Einführung der obligatorischen Civilehe zu fordern und mit dem Siege der Liebe über die konfessionellen Hindernisse zu sympathisiren. Den Widerspruch einer solchen romantisch-idealen Zwiespaltigkeit räumt er nicht ein, denn es ist ihm gewiß, daß die gleichsam geistige Transfusion des Judenthums in das christliche Blut ein drittes bewirken werde, was von jenem und diesem verschieden, am Ende aber jenem verwandter als diesem sein müsse. Er schwört auf die Unsterblichkeit des Judenthums. Und wie er die Schicksale seiner Gestalten bildet, erreicht er wenigstens dies, daß man ihm ein Stück Weges auf seinen Pfaden folgt. In seinen Konflikten nämlich siegt momenton fast immer die christliche Seite; der orthodoxe jüdische Partner sträubt sich, wird hinweggezerrt von den Seinigen, wälzt sich in herzzerreißenden Kämpfen, um zuletzt dennoch zu erliegen; aber ist die Thatsache einmal geschaffen, so nimmt allmälig der jüdische Theil die Führung und gestaltet die Zukunft.

Man mag mit dieser Einseitigkeit rechten, sie schlechtweg zu verwerfen hat man keinen Anlaß. Es kommt auf eine Probe an und Leopold Kompert hat den Muth, diese Probe zu erwarten. Als er jung war, sah er, daß man den Bewohnern der Gasse ihr elementarstes Recht, das Recht der Fortpflanzung, gewaltsam einschränkte. In jeder Familie war es nur ein einziges Kind, dem der Heirathskonsens gewährt wurde. Sie durften auch nicht auf Gottes weitem Acker pflügen, die Bewohner der Gasse, und mußten ihr Leben mit einer schweren Steuer sühnen, daß sie lebten. Sie überwanden Alles, denn sie waren von ihren Vorvordern aus achtzehn Jahrhunderten gewöhnt, die bloße Thatsache ihres Daseins mit Gut und Blut zu bezahlen. Wenn sie liebten, so war die Frage, ob es ein christliches Menschenkind war, dem ihr Herz entgegenschlug, eine Frage des Todes oder der Resignation, niemals eine Frage der Erfüllung, denn auf der einen Seite stand abwehrend und fluchend die Kirche, auf der andern die Synagoge. Die Novelle „Christian und Lea" illustrirt meisterhaft die Unentrinnbarkeit dieses tragischen Abschlusses.

Dann kam ein dünner Sonnenstrahl in das Ghetto. Das Konkordat versank, die Noth-Civilehe ward satthaft. Kompert acceptirte diese Thatsache und verwerthete sie in dem Roman „Zwischen Ruinen". Mit schwerem Herzen und bitterem Grolle, denn im Grunde seiner Seele verwirft er diese Halbheit, die von einer Unsittlichkeit nicht allzu verschieden ist. „Das Eine steht hier und das Andere steht dort und zwischen Beiden fließt seit undenklichen Zeiten ein breiter Strom. Wer hat ihn hiehergesetzt? Woher kommt die Welle, die ihn benetzt? Das wußten sie so wenig, daß sie annehmen mußten, die Natur selbst habe aus Abneigung gegen ihr eigenes Werk diese Scheidung festgestellt. Nun aber sahen sie mit einer Art dumpfen Erstaunens, wie sich über diesen Strom mit Einemmale ein Nothsteg baute, schmal und schwankend zwar, aber bei einigem Muthe doch zu betreten. Und der Steg war kein Luftgebilde. Hie und da hatten ihn schon Einige betreten. Es ging eine tiefe Verstimmung durch die Welt und in den verschiedensten Tonarten braufte der Groll auf. Es gab also zu allen Zeiten ein Mittel, um über den Strom zu kommen? Warum dann nur diesen schwächlichen Nothsteg? Warum überbrückt ihr diesen Strom nicht von allen Punkten, wo es nur immer angeht? Warum setzt ihr das Werk der Lüge und Täuschung fort?"

Man sollte meinen, einem konservativen Bekenner des Judenthums, wie es Leopold Kompert ist, müßte schon die Noth-Civilehe als eine Gefahr erscheinen, geschweige die obligatorische Civilehe. Aber Leopold Kompert hat, wie gesagt, den Muth, es auf die letzte Probe ankommen zu lassen, weil er seines Glaubens sich sicher wähnt. Er ficht mit zwei Schwertern, mit der Aufklärung und der Religion, weil der Riß zwischen dem alten und dem neuen Glauben seine Dichterseele verschont hat.

In einer Geschichte Berthold Auerbach's liest man von Einem, der längst den Glauben seiner jüdischen Väter abgeschworen hat, aber auf dem Sterbebette, von Krämpfen umhergewälzt, vergebens nach dem erlösenden Tode schreit, bis ihm das „Höre Israel, dein Gott ist ein einiger Gott!" den letzten Schlaf in die scheidende Seele gießt. So etwa denkt sich Leopold Kompert die Aufgabe des Judenthums. Das „Höre Israel!" darf nicht vertönen, denn es wird immer Sterbende geben, die danach rufen. Und alle Gestalten seiner böhmischen Gasse, von dem Vorsteher in der Gemeinde bis zu dem armseligsten der Klageweiber, von dem kundigen Rabbi bis zu dem schmächtigen Jünger, der die Elemente des Talmud lallt, denken wie er. Das Ghetto besteht, aber es besteht gleichsam nur als „Ding an sich". Seine Mauern sind gefallen, der genius loci ist geblieben. Sein Geist dient dem Ganzen und wirkt in das Ganze, um desto gewisser fortzuleben.

Die Schlußfrage ist: Wie verträgt sich eine solche Anschauung mit der modernen Bildung, mit der Aufklärung und dem Freiheitsdrange der Gegenwart? Friedrich der Große nahm die Antwort vorweg: „In meinen Staaten soll Jeder nach seiner Façon selig werden." Wirkt er in das Ganze, dient er dem Ganzen, so heiße er Jude oder Christ, er ist werth, zu bestehen. Der Kompert'sche Jude, der ein Geschöpf der Zukunft ist, mag so wenig Jedermanns Ideal sein, wie es der Auerbach'sche ist, der auf das „Höre Israel" wartet. Meines ist er nicht. Aber unter allen denkbaren Juden ist er der idealste, und eben deshalb die liebenswürdigste Inkarnation des Ghetto, wie sein Bildner der liebenswürdigste unter allen Poeten das Ghetto ist.

(Fortsetzung folgt.)

---

*) Nach einem Einblick in das Werk können wir dasselbe als sehr interessant bezeichnen. Wenn man aber bedenkt, daß die in demselben geschilderten Bräuche und Zustände aus dem Leben und Gedächtniß schwinden, daß es also an der Zeit ist, sie zu sammeln und aufzuzeichnen und daß die in der Ghetto-Belletristik gegebenen Schilderungen großentheils einseitig, tendenziös und daher nicht getreu sind, so ist ein Buch, welches wahrheitstreu aus dem Leben berichtet, von Wichtigkeit. (Red.)

Berichtigung.

Nr. 20, S. 155b in der Anm. lies: „bei den Lesern“. S. 156b Z. 6 v. u streiche daß.

Briefkasten der Redaction.

Hrn. Dr. **F.** in **K.** Sie machen mich auf die Stelle aufmerksam האב חייב בבנו למולו aber das heißt doch nicht, daß der Vater verpflichtet sei, eigenhändig die Operation zu vollziehen? Er hat nur dafür zu sorgen, daß es geschehe, es folgt also daraus auch nicht, daß es zur מילה keines Arztes bedürfe.

Verlag der Expedition der „Israelitischen Wochenschrift“ in Magdeburg. Druck von C. Scharnke in Barby.